

Beglaubigter Auszug aus der Sitzungsniederschrift
der Sitzung des Marktgemeinderates Ebrach vom
17.06.2019

Beschluss

Die Sitzung war öffentlich

TOP 4.2 **Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der frühzeitigen
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher
Belange eingegangenen Stellungnahmen**

Beschluss:

4.2.1 Keine Stellungnahmen haben abgegeben:

- Vermessungsamt
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- IHK für Oberfranken
- Naturschutzbeirat
- Handwerkskammer
- Kreishandwerkerschaft
- Bauernverband
- Amt für Ländliche Entwicklung
- Gemeinde Rauhenebrach
- Markt Oberschwarzach
- Markt Burgebrach
- Stadt Schlüsselfeld

Kein Beschluss - 10 Mitglieder anwesend

4.2.2 Keine Anregungen haben abgegeben:

4.2.2.1 Vodafone, Schreiben vom 7.6.2019

Stellungnahme S00755346, VF und VFKD, Bereich St.-Rochus-Str. F1St. T1fl. 474,484/3,
Wohnbaufläche lt. Ihrem Plan

Stellungnahme S00755033, VF und VFKD, Bereich St.-Rochus-Str. F1St. 489, 490, T1fl.
488/2 Wohnbaufläche lt. Ihrem Plan

Stellungnahme S00755330, VF und VFKD, Bereich St.-Rochus-Str. F1St. 497 gemischte
Baufläche lt. Ihrem Plan

Stellungnahme S00755314, VF und VFKD, Bereich Brünnergasse gemischte Baufläche M
lt. Ihrem Plan

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlage unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Kein Beschluss - 10 Mitglieder anwesend

4.2.2.2 Markt Geiselwind, Schreiben vom 6.5.2019

Seitens des Marktes Geiselwind werden keine Einwendungen oder weitergehende Anregungen erhoben bzw. mitgeteilt.

Kein Beschluss - 10 Mitglieder anwesend

4.2.2.3 Markt Burgwindheim, Schreiben vom 3.6.2019

Der Markt Burgwindheim der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Nachbargemeinde hat keine Einwände und Bedenken gegen die Planung.

Kein Beschluss - 10 Mitglieder anwesend

4.2.2.4 Bayernwerk, Schreiben vom 20.5.2019

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Unsere 20-kV-Freileitungen sind im Flächennutzungsplan richtig dargestellt. Maßgebend ist der wirkliche Verlauf im Gelände.

Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungsachse je 8,0 m für Einfachleitungen und je 10 m für Doppelleitungen. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich ggf. größere Schutzzonenbereiche ergeben. Hinsichtlich der, in den angegebenen Schutzzonenbereichen bestehenden Bau- und Pflanzungsbeschränkungen machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Wir bitten Sie, unser zuständiges Kundencenter Bamberg beim Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

Kein Beschluss - 10 Mitglieder anwesend

4.2.2.5 Regierung von Oberfranken, Schreiben vom 15.5.2019

Gegen die Bauleitplanung der Marktgemeinde Ebrach werden keine Einwände erhoben.

Kein Beschluss - 10 Mitglieder anwesend

4.2.2.6 Regionaler Planungsverband, Schreiben vom 13.5.2019

Nach Prüfung der übersandten Unterlagen werden aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Ebrach, Landkreis Bamberg, erhoben.

Kein Beschluss - 10 Mitglieder anwesend

4.2.3 Anregungen haben vorgebracht:

4.2.3.1 Wasserwirtschaftsamt Kronach, Schreiben vom 7.6.2019

4.2.3.1.1 Wasserschutzgebiete/ Wasserversorgung

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Heilquellen- und Wasserschutzgebiete bzw. wasserwirtschaftlicher Vorbehalts- und Vorrangflächen. Die Fläche des Vorhabensbereiches können an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Schutz künftiger baulicher Anlagen gegen potentielle vorhandene hohe Grundwasserstände und/oder drückendes Grundwasser den jeweiligen Bauherrn obliegt. Daher wird empfohlen, vor Baubeginn ein Baugrundgutachten in Auftrag zu geben.

Alle Möglichkeiten zur Minimierung vorm Flächenversiegelungen sollten vorab geprüft und so weit wie möglich berücksichtigt werden.

Den Brandschutz bitten wir mit dem Kreisbrandrat abzustimmen.

Beschluss:

Den Anregungen wird gefolgt und die Begründung um die vorgenannten Hinweise ergänzt. Der Brandschutz wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Baugenehmigung mit dem Kreisbrandrat abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: 10:0

4.2.3.1.2 Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung/Gewässerschutz

Es sind kleinflächige Ortsabrundungen im Süden von Großgessingen geplant, teilweise sind die Flächen bereits bebaut. Die Entsorgung des Schmutzwassers soll über die kommunale Kläranlage Ebrach sichergestellt werden. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Kläranlage endet allerdings zum 31.12.2019, für die Neuerteilung ist ein Überprüfung der Kläranlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich!

Bei den abwassertechnischen Nachweisen sind die bestehenden und geplanten Entwässerungsflächen zu berücksichtigen. Die Belastung der Kläranlage liegt bereits im Bereich der Ausbaugröße.

Großgessingen entwässert im Trennsystem. Im Sinne des § 55 Abs. 2 WHG sollte Niederschlagswasser nach Möglichkeit bevorzugt ortsnah versickert werden.

Planmäßige Versickerung setzt allerdings ausreichende Kenntnisse des Baugrunds voraus. Kann eine Versickerung nicht verwirklicht werden, ist für eine gesicherte Erschließung eine geeignete Ableitung des gesammelten Niederschlagswassers in ein Vorflutgewässer vorzusehen

Für die Niederschlagswassereinleitung aus der bestehenden Regenwasserkanalisation in Großgessingen liegt bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 12.7.2011 vor. Die wesentlichen Änderungen zu den

damaligen Antragsunterlagen sind beim Landratsamt anzuzeigen und rechtzeitig eine erforderliche wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.
Geplant war laut Bescheid aus 2011 ein Regenrückhaltebecken unterhalb der Bebauung zu errichten. Zwischenzeitlich hatte man 2016 erklärt, das Becken durch ein ebenfalls geplantes Becken im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz für Großgessingen zu ersetzen. Die aus Sicht des Gewässerschutzes erforderliche Umsetzung einer Regenrückhaltung steht weiterhin aus! Auf das Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 5.4.2016, Az. 42.2-641.81-Nr. 6/2011, wird ausdrücklich hingewiesen.
Abschließend weisen wir noch allgemein darauf hin, dass bei der Erstellung der Bebauung und Grundstücksgestaltung (Zugänge, Lichtschächte, Einfahrten etc.) Die Rückstauenebene zu beachten ist. Unter der Rückstauenebene liegen die Räume und Entwässerungseinrichtungen müssen gegen Rückstau gesichert sein.

Beschluss:

Den Anregungen wird gefolgt und die Begründung um die vorgenannten Hinweise bezüglich der Rückstauproblematik ergänzt.
Zur Neuerteilung der wasserrechtlichen Genehmigung der Kläranlage wird rechtzeitig eine Überprüfung der Kläranlage nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt. Die Vorarbeiten hierzu sind bereits beauftragt.
Ebenso wird das geplante Regenrückhaltebecken zur geordneten Einleitung des Niederschlagswassers rechtzeitig errichtet bzw. die Vorschläge aus der vorliegenden Hochwasserstudie umgesetzt. Die Möglichkeiten zur Versickerung des Niederschlagswassers werden geprüft.

Abstimmungsergebnis: 10:0

4.2.3.1.3 Überschwemmungsgebiete/Gewässerentwicklung

Im Bereich der Wohnbaufläche (Fl. – Nrn. 489 und 490) und der gemischten Baufläche (Fl.-Nr. 497) kommt ein namenloses Gewässer (Gewässer III. Ordnung) zu liegen bzw. grenzt an.

Hochwasseraufzeichnungen sowie eine Berechnung der Überschwemmungsgebiete für diese Gewässer liegen in diesen Bereich dem Wasserwirtschaftsamt nicht vor. Eine Gefahr von Überflutungen kann daher nicht ausgeschlossen werden und ist bei der Durchführung der Maßnahme zu beachten.

Das Gebiet liegt teilweise im wassersensiblen Bereich. Hier ist mit einer Beeinflussung durch schwankende Grundwasserverhältnisse zu rechnen, für die im Einzelfall entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen sind.

Beschluss:

Den Anregungen wird gefolgt und die Begründung um die vorgenannten Hinweise ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 10:0

4.2.3.1.4 Altlasten

Die vom WWA Kronach vorgenommene Recherche im Altlasten-, Boden- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) brachte auf dem geplanten Flächen keine kartierten Schadensfälle oder Altablagerungen.

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen

insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU die mit StMIS vom 18.4.2002, Az. IIB5-6411. 110-007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen.

Es wird empfohlen, eine Anfrage bezüglich eventueller Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans beim Landratsamt Bamberg vorzunehmen, sofern noch nicht geschehen.

Sollten bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen) schließen lassen, ist das Landratsamt Bamberg umgehend zu informieren. Weiterhin wäre bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.

Beschluss:

Den Anregungen wird gefolgt und die Begründung um die vorgenannten Hinweise ergänzt. Dem Landratsamt sind keine Altlasten etc. bekannt.

Abstimmungsergebnis:10:0

4.2.3.2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 6.6.2019

Seitens des AELF Bamberg (Bereich Landwirtschaft) bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Im Bereich der Brünnergasse befinden sich aber nördlich angrenzend noch landwirtschaftliche Hofstellen und auf Flur-Nr. 528 eine Maschinenhalle/Holzlager, von denen es gelegentlich zu dorfüblichen Emissionen (Geruch, Staub, Lärm) kommen kann. Es ist deshalb wichtig, dass dieser Bereich –wie vorgesehen- als gemischte Baufläche ausgewiesen wird. Nach unserer Kenntnis wird hier aber keine immissionsrelevante Tierhaltung mehr betrieben. Sollte sich doch eine landwirtschaftliche Tierhaltung in der Nähe befinden, so möchten wir bei der Geruchsbeurteilung mit eingebunden werden.

Beschluss:

Der Anregung wird gefolgt. Sie wird bei der verbindlichen Bauleitplanung bzw. bei der Baugenehmigung beachtet.

Abstimmungsergebnis: 10:0

4.2.3.3 Telekom, Schreiben vom 27.5.2019

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung von Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Eine detaillierte Stellungnahme werden wir bei der Aufstellung der Bebauungspläne abgeben.

Beschluss:

Den Anregungen wird gefolgt. Sie werden bei der verbindlichen Bauleitplanung bzw. bei der Bauausführung beachtet.

Abstimmungsergebnis: 10:0

4.2.3.4 Landratsamt Bamberg, Schreiben vom 31. 5. 2019

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beim Landratsamt Bamberg ist abgeschlossen und hat Folgendes ergeben:

4.2.3.4.1 Naturschutz, Immissionsschutz und Bauleitplanung

Aus der Sicht der Fachbereiche in Naturschutz, Immissionsschutz und Bauleitplanung bestehen keine Bedenken.

Kein Beschluss – 10 Mitglieder anwesend

4.2.3.4.2 Bodenschutz

Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG sind für die im Geltungsbereich des Bauleitplanes liegenden Flächen aktuell keine Altlastenverdachtsflächen eingetragen.. Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung sind uns weder Altlastenverdachtsflächen noch Altablagerungen oder schädliche Bodenveränderungen bekannt. Werden bei Erschließung oder Baumaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten gefunden, Ist die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Bamberg unverzüglich zu informieren. Von Seiten des Bodenschutzes besteht mit der eingereichten Planung Einverständnis.

Beschluss:

Den Anregungen wird gefolgt und die Begründung ergänzt.

Abstimmungsergebnis:10:0

4.2.3.4.3 Wasserrecht

Sachverhalt:

Der Markt Ebrach beabsichtigt die Ausweisung neuer Flächen für die Wohnbebauung und für zwei Mischgebiete südlich angrenzend an Großgessingen.

Standort

Das auszuweisende Mischgebiet auf Fl.-Nr.497 sowie das Wohngebiet auf Fl.-Nrn. 489 und 490 der Gemarkung Großgessingen liegen im sog. „wassersensiblen“ Bereich. Die Auswirkungen eines wassersensiblen Bereichs können unterschiedlich sein. In der Regel handelt es sich dabei aber um Flächen, mit einer unbekanntem statistischen Wahrscheinlichkeit überschwemmt werden können oder bei denen es zu hohen und/oder wechselndem Grundwasserständen kommen kann.

Dies sollte bei der Planung der Gebäude, z. B. zum Schutz gegen drückende Feuchtigkeit, berücksichtigt werden.

Beschluss:

Den Anregungen wird gefolgt und die Begründung ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 10:0

4.2.3.4.4 weitere Anregungen und Hinweise des Landratsamtes Bamberg zur

Wasserversorgung

Entsprechend der Angaben der Begründung kann an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen werden.

Abwasserentsorgung

zur Abwasserentsorgung werden keine Angaben gemacht.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Abwasserentsorgung im Trennsystem wünschenswert.

Sofern die vorliegende Kanalisation im Mischsystem entwässert, sollte das unverschmutzte Niederschlagswasser möglichst getrennt entsorgt werden. Unverschmutzt oder gering verschmutzt ist Niederschlagswasser in der Regel dann, wenn es vom Dachflächen mit unbedenklicher Dacheindeckung (beispielsweise Dachziegel) stammt.

Niederschlagswasserentsorgung

grundsätzlich gilt:

Wasserwirtschaftlich und ökologisch ist der optimale Umgang mit unverschmutztem/gering verschmutztem Niederschlagswasser die Sammlung in Zisternen und anschließende Verwendung als Gies- oder Brauchwasser, nachfolgend die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser, gefolgt von einer schadlosen Einleitung in ein Oberflächengewässer (falls beispielsweise der Untergrund für eine Versickerung nicht geeignet ist).

Eine Einleitung in eine Kanalisation, die zu einer Behandlung in einer Kläranlage geführt, sollte auch aus wirtschaftlichen Gründen möglichst vermieden werden.

Im Idealfall werden die jeweiligen Entwässerungswege durch eine Dachbegrünung unterstützt.

Grundsätzlich wird aus wasserrechtlicher Sicht empfohlen, möglichst auf eine geringe Flächenversiegelung zu achten, damit anfallendes Niederschlagswasser hier direkt versickern kann. Dies wäre zum Beispiel durch die Gestaltung von Flächen durchlässigen Materialien wie Rasengittersteinen, die eine Versickerung des Niederschlages zulassen, möglich. Sofern nutzungsbedingt möglich (beispielsweise bei Fußwegen, gering genutzten Besucherparkplätzen, etc.), sollte dies bei der jeweiligen Detailplanung berücksichtigt werden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wäre der verbindliche Einsatz von Zisternen für die Grünflächenbewässerung und Brauchwassernutzung, der im Entwurf des Bebauungsplans empfohlen wird, wünschenswert.

Dacheindeckung

Dachbegrünungen sind wasserwirtschaftlich betrachtet die Ideallösung für Dacheindeckungen, Dachziegel aus Beton oder Ton sind, ebenso wie Fotovoltaikanlagen unbedenklich.

Der Einsatz von Metaldächern ist grundsätzlich nicht zu empfehlen, vor allem, wenn es sich um unbeschichtete Metaldächer aus Zink, Blei oder Kupfer handelt. Über die Zeit werden Schwermetallionen gelöst und gelangen so in das Grundwasser oder Oberflächengewässer. Schwermetalle sind für viele Organismen bereits in sehr geringen Mengen giftig. Die Wahl von schwermetallhaltigen Dächern kann zudem auch zu erhöhten Anforderungen an die Niederschlagswasserentsorgung führen.

Beschluss:

Den Anregungen wird gefolgt und die für eine Bebauung bzw. für die verbindliche Bauleitplanung relevanten Hinweise in die Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans übernommen.

Die weiteren Anregungen werden bei der verbindlichen Bauleitplanung bzw. bei der Bauausführung beachtet.

Abstimmungsergebnis: 10:0

4.2.3.5 Staatliches Bauamt Bamberg, Schreiben vom 8.5.2019

Gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von uns als Baulastträger der Staatsstraße 2258 keine Einwände, soweit die Anforderungen des Schallschutzes im Städtebau berücksichtigt werden. Hierzu teilen wir für das Planungsgebiet folgende Verkehrsdaten (Zählung 2015) mit:

Staatsstraße 2258 Zählstelle 6128 910)
(L 2260) b. Geiselwind – (B22 die) Würzburger Straße, Ebrach

mittlerer stündlicher Verkehr:	tags: 59 Kfz/h
	nachts: 11 Kfz/h
Lkw-Anteil	tags: 6,6 %
	nachts: 12,0 %

Die für die Berechnung erforderlichen Daten über die jeweilige Straßenlängsneigung und den Straßenbelag sind in der Örtlichkeit zu erheben. Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes- und Staatsstraße übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV).

Beschluss:

Den Anregungen wird gefolgt und die für eine Bebauung bzw. für die verbindliche Bauleitplanung relevanten Hinweise in die Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans übernommen.

Abstimmungsergebnis: 10:0

4.2.4 Beteiligung der Öffentlichkeit

Während der öffentlichen Auslegung sind keine Einwendungen, Anregungen und Bedenken schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift vorgebracht worden.

Kein Beschluss - 10. Mitglieder anwesend

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Urschrift wird hiermit amtlich beglaubigt.

Ebrach, 24.06.2019



Verwaltungsgemeinschaft Ebrach
i.A.


Hanslok
Geschäftsstellenleiter